

geeignet sein dürfte; zugeben aber muß sie, daß der Zweck ihres Vorschlags: möglichste Sicherstellung der Steuerpflichtigen gegen lästige Behelligungen durch Eindringen in Privatverhältnisse, durch den jenseits beschlossenen Antrag ebenfalls erreicht wird. Sie trägt daher kein Bedenken, für den Fall, daß der Antrag auch in der ersten Kammer Anklang findet, den von ihr vorgeschlagenen Zusatz unter c. zurückzuziehen.

Die jenseits beschlossene Beschränkung der Nachweisverpflichtung auf den eignen Nachweis entspricht ganz dem Geiste der bisherigen Gesetzgebung. Der Beitritt kann nur empfohlen werden.

Seiten der Herren Regierungscommissarien ist gegen die Beschlüsse unter 1 und 2 nichts erinnert worden.

Die Deputation beantragt daher:

I.

den ersten Abschnitt des Paragraphen von dem zweiten zu trennen und letztern als §. 5 b. die vorgeschlagene Ueberschrift zu geben, dem Schlusse desselben aber den unter b. beantragten Zusatz hinzuzufügen,

II.

dem ersten Abschnitte die von jenseitiger Kammer beschlossene Fassung unter 1 zu geben,

III.

in der Schrift endlich den Antrag unter 2 aufzunehmen,

IV.

mit diesen Aenderungen §. 5 anzunehmen.

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts erinnert wird, so gehe ich zur Fragstellung über. Es würden hier mehrere Fragen zu stellen sein. Zuvörderst schlägt die Deputation vor, den ersten Abschnitt des §. 5 von dem zweiten zu trennen, und dem letztern Abschnitte als §. 5 b. die Ueberschrift: „Verbindlichkeit zur Theilnahme an dem Abschätzungsgeschäft“ zu geben. Ich frage die Kammer: ob sie dem beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun soll hinzugefügt werden der Zusatz: „Die zur Theilnahme Erwählten erhalten, gleich den nichtbesoldeten Mitgliedern der Abschätzungscommission wegen des Zeit- und Reiseaufwandes eine in der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze näher bestimmte Entschädigung.“ Ich frage: ob die Kammer diesem Theile des Deputationsgutachtens beitrifft? — Es wird einstimmig beigetreten.

Präsident v. Carlowitz: Sodann soll nach dem Vorgange der andern Kammer dem ersten Abschnitte des Paragraphen die Fassung gegeben werden, die so lautet: „Die zu Ermittlung seines gesetzlichen Beitrags erforderlichen Nachweisungen der competenten Behörde auf Pflicht und Gewissen zu ertheilen, ist Jeder verbunden, wenn er hierzu durch diese Behörde aufgefordert wird.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesen so umgestalteten Satz annehmen will? — Er wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Endlich ist noch der Antrag in der Schrift vorgeschlagen worden: „Es wolle in der Ausführ-

ungsverordnung und in der Instruction an die Abschätzungsbehörden dahin Anordnung getroffen werden, daß die den Behörden durch §. 5 ertheilte Befugniß, Nachweisungen zu verlangen, mit möglichster Schonung des Geheimnisses von Privatverhältnissen, namentlich aber bei den Gewerben nie dazu benutzt werde, Nachweisungen über das Betriebscapital oder den Geschäftsertrag zu begehren.“ Ich frage die Kammer: ob sie nach dem Gutachten ihrer Deputation diesen Antrag in der Schrift aufnehmen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und endlich habe ich noch zu fragen: ob die Kammer unter den beschlossenen Abänderungen §. 5 und resp. §. 5 b. annehmen will? — Er wird einstimmig angenommen.

Referent Bürgermeister Hübler:

§. 6.

5) Feststellung der Steuerbeiträge.

Die Feststellung der Beiträge erfolgt entweder nach den durch dieses Gesetz und die demselben beigefügten Tarife im voraus aufgestellten Sätzen oder auf den Grund freier Abschätzung.

Das Finanzministerium ist jedoch ermächtigt, den Mitgliedern eines und desselben Gewerbes an einem Orte die eigene Repartition und Vertretung des Gesamtbetrags der für jedes derselben ausgeworfenen Gewerbesteuer auf den Antrag der Betheiligten auch in denjenigen Fällen zu überlassen, wo solche durch das Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Jeder im Cataster aufgenommene Steueransatz bleibt gültig, so lange er nicht durch die competente Behörde abgeändert worden ist. Die Vermehrung oder Verminderung des Erwerbs in einer und derselben Steuerabtheilung wird erst bei der nächstfolgenden Revision des Catasters berücksichtigt.

In den Motiven ist dazu gesagt:

Die für Kaufleute in großen und Mittelstädten bereits bestehende Befugniß, den Gesamtbetrag der für jeden derselben ausfallenden Steuer selbst durch Einzelne ihres Mittels unter sich zu vertheilen, hat sich hier und da als eine geeignete Maaßregel gezeigt, um auch kleinere Ungleichheiten in der Besteuerung der Gewerbsgenossen gegen einander zu beseitigen. In einzelnen Fällen ist daher auch von andern Steuerpflichtigen der Wunsch geäußert worden, eine derartige Steuerrepartition für sie eingeführt zu sehen, welche der Staatscasse auf keine Weise nachtheilig, der zu erzielenden Gleichmäßigkeit der Besteuerung aber nur förderlich sein kann, und daher auch im Auslande, wie bei der Gewerbesteuer in Preußen, in sehr ausgedehntem Umfange zur Anwendung kommt. Bisher erschien eine weitere Ausdehnung dieser Maaßregel mit den bestehenden Vorschriften unvereinbar. Unbedenklich erscheint es aber, dieselbe in geeigneten Fällen, wohin namentlich das Vorhandensein einer größern Anzahl von gleichen Berufs- oder Gewerbsgenossen an einem Orte zu zählen wäre, auf Verlangen der Betheiligten nachzulassen, wie im zweiten Absätze des angezogenen §. 6 geschieht.

Referent Bürgermeister Hübler: Ihre Deputation hat gegen den Paragraphen etwas nicht zu erinnern. In der zweiten Kammer ist Folgendes dazu bemerkt worden: